



TSV Jahn 1898 eV Steeden/Lahn

# Ehrungs- und Jubiläumsordnung

des  
TSV „Jahn“ Steeden 1898 e.V.



## **Präambel**

Der TSV „Jahn“ Steeden würdigt Verdienste seiner Mitglieder durch Ehrungen. Geehrt werden können Personen und Untergliederungen (z.B. Abteilungen, Mannschaften). Ehrungen werden als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen und langjähriges Bemühen um die Entwicklung sportlicher, kultureller und sozialer Belange im TSV „Jahn“ Steeden vorgenommen.

## **§ 1 Grundsätzliches und Zweck**

- 1.) Der Verein hat gem. § 11 das Recht Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe zu erlassen.
- 2.) Diese Ordnung hat den Zweck, die Mitglieder aller Abteilungen gleich zu behandeln.

## **§ 2 Ehrungen der Mitglieder**

### 1.) Mitgliedschaft:

- a. Für 25 Jahre: Urkunde und Ehrennadel in Silber.
- b. Für 40 Jahre: Urkunde und Ehrennadel in Gold.
- c. Für 50 Jahre: Urkunde, Ehrennadel in Gold sowie ein Gutschein im Wert von 15,00 €.
- d. Für 60 Jahre: Urkunde, Ehrennadel in Gold sowie ein Gutschein im Wert von 20,00 €.
- e. Für 65 Jahre: Urkunde, Ehrennadel in Gold sowie ein Gutschein im Wert von 25,00 €.
- f. Bei weiteren Ehrungen entscheidet der Vorstand.

### 2.) Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag und mit Beschluss des Vereinsvorstandes als solche ernannt sind. Mitglieder die mindestens 65 Jahre dem Verein angehören werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **§ 3 Antragsverfahren**

- 1.) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 3 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane
- 2.) Anträge sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen
- 3.) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.

## **§ 4 Zuständigkeit**

- 1.) Der Vereinsvorstand beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 2 Abs. 2.
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vereinsvorstand verliehen.

## **§ 5 Verleihung**

Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

## **§ 6 Sonstiges**

- 1.) Die angegebenen Regelungen können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3.) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrungen nur einmal vorzunehmen.
- 4.) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage den zu ehrenden Personen/Gruppen ein Geschenk zu überreichen.

## **§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung**

- 1.) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn das geehrte Mitglied aus dem TSV „Jahn“ Steeden ausgeschlossen wird.
- 2.) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluß des Vereinsvorstandes entzogen werden.

## **§ 8 Ehrung Verstorbener**

- 1.) Den Angehörigen verstorbener Vereinsmitglieder wird die Anteilnahme des TSV „Jahn“ Steeden in Form einer Kondolenzkarte ausgesprochen.
- 2.) Bei der Trauerfeier von Ehrenmitgliedern, aktiven Vereinsmitgliedern sowie Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, soll (sofern gewünscht) die Vereinsfahne gezeigt werden.
- 3.) Ferner kann in Fällen des Abs. 2 ein Kranz gestiftet werden bis zum Wert i.H.v. 80,00 €. Anstelle des Kranzes kann auch eine entsprechende Geldspende (falls dies sinnvoll erscheint oder gewünscht wird) den Angehörigen des Verstorbenen überreicht werden.

## **§ 9 Sonstige Ehrungen**

- 1.) Geburtstage:  
Zu folgenden Geburtstagen (70., 75., 80., 85., ab 90. jährlich) von Vereinsmitgliedern erfolgt eine Ehrung durch den Vereinsvorstand mit einem Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag i.H.v. 20,00 €.
- 2.) Der TSV „Jahn“ Steeden ehrt seine aktiven und passiven ehrenamtlichen MitarbeiterInnen (Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Mitglieder weiterer Gremien des TSV „Jahn“ Steeden sowie Mitglieder die sich in besonderer Weis um den Verein verdient gemacht haben in folgender Weise:

- a. Hochzeiten:  
Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag i.H.v. 30,00 €.
- b. Sterbefälle:  
Siehe § 8
- c. Ausscheiden aktiver MitarbeiterInnen:
  - nach 10 Jahren aktiver Zugehörigkeit zu einem der o.a. Gremien → Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag i.H.v. 25,00 €
  - nach 15 Jahren → Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag i.H.v. 40,00 €.
  - nach 20 Jahren → Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag i.H.v. 60,00 €.
  - nach 25 und mehr Jahren → Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag i.H.v. 80,00 €.

## **§ 10 Inkrafttreten, Änderungen**

- 1.) Diese Ehrungs- und Jubiläumsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des TSV „Jahn“ Steeden, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.
- 2.) Änderungen werden nach § 11 der Satzung des TSV „Jahn“ Steeden beschlossen.

Wortlaut der Ehrungs- und Jubiläumsordnung nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Steeden, den 16.03.2018

Der Vorstand